

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2011

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Januar 2011

Nr. 1

Inhalt	Seite
30.11.2010 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2010	2
16.11.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	5
02.12.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2011	7
27.12.2010 - Inkrafttreten der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ladekamp“, Gemeinde Söhle	10
03.01.2011 - Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	12

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 30.11.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.895.700	215.600		4.111.300
ordentliche Aufwendungen	4.615.500	178.200		4.793.700
außerordentliche Erträge	0	3.300		3.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.200	171.100		3.828.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.206.000	228.400		4.434.400
Einzahlungen für Investitionen	41.000	237.500		278.500
Auszahlungen für Investitionen	667.100	345.300		1.012.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.500	107.800		1.083.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	615.700	9.600		625.300
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.673.700	514.900		5.190.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.488.800	719.200		6.072.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 626.100 € um 107.800 € erhöht und damit auf 733.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage bleiben unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Duingen, den 30.11.2010

Siegel

gez. Schulz
(Schulz)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2, und 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.12.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.1.2011 bis 14.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, den 30.12.2010

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 26.11.2008 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2011

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	13.317.500,00 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	13.317.500,00 Euro

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	6.623.500,00 Euro
mit Ausgaben in Höhe von	6.623.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Verbandskasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

400.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Anteil der Kosten, der von den Verbandsmitgliedern für den Betrieb der Gesamteinrichtung 2011 aufzubringen ist, wird

für die Stadt Hildesheim auf	116.000,00 Euro
für den Landkreis Hildesheim auf	121.600,00 Euro

festgesetzt.

Hildesheim, den 16.11.2010

Die Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer


Donat




König

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 06.01.2011 bis einschließlich 14.01.2011 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 22.12.2010

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 02. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.949.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.576.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	4.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.436.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.218.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.480.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.078.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	598.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.140.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.515.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.436.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 598.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.880.000 Euro festgesetzt.

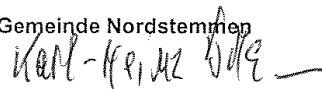
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 390 v. H. |

Nordstemmen, 02. Dezember 2010

Gemeinde Nordstemmen



Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.12.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 6.1.2011 bis 14.1.2011 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 3.1.2011
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**

GEMEINDE SÖHLDE
- Der Bürgermeister -

SÖHLDE, DEN 27. Dez. 2010

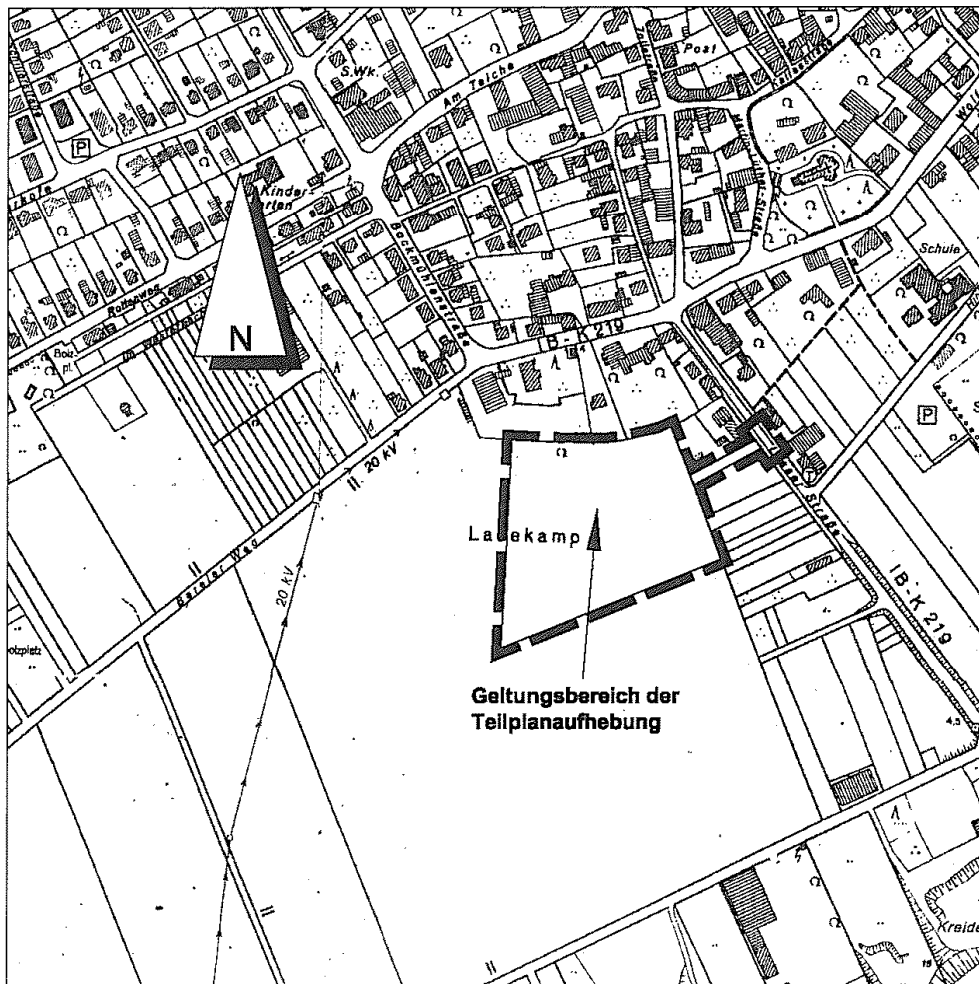
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet des durch die Teilplanaufhebung aufzuhebenden Bereiches befindet sich im Osten des ursprünglichen Bebauungsplanes und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ kann im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 9 und Örtliche Bauvorschrift „Ladekamp“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Teilplanaufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bürgermeister

**Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung**

03.01.2011

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 20.01.2011 um 13:30 Uhr in 31137 Hildesheim,
Im Bockfelde 84, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16.11.2010 – Verbandsdrucksache Nr. 313 -
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2008,
Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2008
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

gez. D o n a t